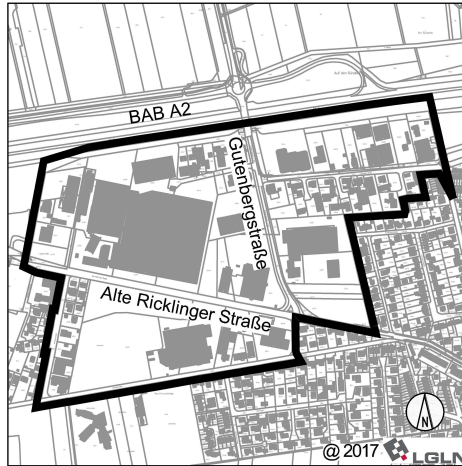


Bekanntmachung der Stadt Garbsen Nummer (Nr.): 04/2018

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 07.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 1/16 6. Änderung (textlich) „Gewerbegebiet Garbsen Süd-West“, Stadtteil Altgarbsen gemäß § 10 Absatz (Abs.) 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Klarstellung der Zulässigkeit von Einzelhandel im Planungsgebiet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Karte dargestellt.



Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/16 6. Änderung (textlich) befindet sich im Stadtteil Altgarbsen der Stadt Garbsen. Das Plangebiet wird begrenzt im Norden von der Autobahn A2, im Süden von der Alten Ricklinger Straße bis zur Ammannstraße, vom Kochslandweg und der Südgrenze des Flurstücks 35/13, Flur 6, Gemarkung Garbsen, im Osten von der Kurt-Schumacher-Straße bis zur Rostocker Straße, der Südgrenze der Rostocker Straße, der Ost-Südgrenze des Flurstücks 39/119, der Südgrenze des Flurstücks 38/21 (ehemals 38/15), der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 38/20, der Südgrenze der Flurstücke 38/16, 36/32, 36/36 (ehemals 32/36), der Ostgrenze der Flurstücke 35/13, 35/19, 35/35, 35/49 (ehemals 35/42) und 35/48 (ehemals 35/42) der Flur 6, Gemarkung Garbsen, im Westen von der Ostgrenze des Flurstücks 84/46 (ehemals 9/35), Flur 6, Gemarkung Garbsen und der Ammannstraße.

Der Bebauungsplan Nr. 1/16 6. Änderung (textlich) wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB wurde abgesehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 1/16 6. Änderung (textlich) „Gewerbegebiet Garbsen Süd-West“ mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung liegen in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Zimmer A.3.06, zu jedermanns Einsicht aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 S. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gem. § 44 Abs. 3 S. 2 dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Garbsen, den 22.01.2018

Stadt Garbsen
Der Bürgermeister
Dr. Christian Grahl